



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-1623 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 18. Juni 1984

Zahl 10.101/52-I/1b-84

700 IAB

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 721/J der Abgeordneten GRABNER Ar-
nold, Dr. STIPPEL und Genossen betref-
fend Maßnahmen und Leistungen der Bun-
desregierung in der XVI. Gesetzgebungs-
periode für den Bezirk Wiener Neustadt

1984 -06- 25

zu 721 J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 721/J betreffend Maßnahmen und Leistungen der Bundesregierung in der XVI. Gesetzgebungsperiode für den Bezirk Wiener Neustadt, welche die Abgeordneten GRABNER Arnold, Dr. STIPPEL und Genossen am 9. Mai 1984 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

AUSSENHANDELSPOLITIK

Ungeachtet der Tatsache, daß Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung des Außenhandels, insbesondere der Ausfuhren, denen ein besonderer Stellenwert beizumessen ist, in der Regel die gesamte Volkswirtschaft erfassen und daher Leistungen für einzelne politische Bezirke vielfach nicht quantifiziert werden können, lassen sich doch folgende Maßnahmen, die schwerpunktmäßig besondere Auswirkungen auf den politischen Bezirk Wiener Neustadt haben, anführen:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie war besonders um die Durchsetzung von Exportinteressen und die Unterstützung bei der Aufnahme bzw. Abwicklung von Kooperationen österrei-

- 2 -

chischer Firmen mit ausländischen Partnern in Ländern des Staats-handelsbereiches sowie des arabischen Raumes bemüht.

Bis zum Auslaufen der Sonderbestimmungen des Protokolls Nr. 1 für Papier- und Papierprodukte zum 1. Jänner 1984 waren die Bestrebungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie darauf gerichtet, die jährlichen Richtplafonds für österreichische Produkte dieses Sektors bei Ausfuhren in die EG zu erhöhen.

Mit dem Briefwechsel Österreich - EGKS über eine gemeinsame Preisdisziplin beim Handel mit Waren dieses Bereiches (Stahlbriefwechsel) wurden außenwirtschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, um den Bestand der betroffenen Industrie bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen in diesem Bereich abzusichern.

Mit dem Erreichen der Zollfreiheit zum 1. Jänner 1984 auch auf dem Sektor der sensiblen Produkte haben die Bemühungen auf dem Landwirtschaftssektor gegenüber der Europäischen Gemeinschaft besonderes Gewicht erlangt. Hier ist darauf zu verweisen, daß zwischen Österreich und der EG eine Regelung des Handels mit Käse zustande gekommen ist, die in erster Linie mengenmäßige Regelungen vorsieht und eine Stabilisierung des Handels auf dem Niveau der durchschnittlichen Lieferungen in den letzten Jahren erreicht. Das Abkommen, das mit 1. Jänner 1982 in Kraft getreten ist, ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil des agrarischen Außenhandels auf diesem Sektor geworden.

Hinsichtlich der österreichischen Exporte von NutZRindern in die EG war die Bundesregierung bemüht, die volle Ausnützung des Zollfreikontingentes für weibliche NutZRinder der Höhenrassen von insgesamt 38.000 Stück sicherzustellen sowie die Exportmöglichkeiten bei Schlacht- und Zuchtrindern zu verbessern.

Angesichts der Erlassung einer Verordnung der EG betreffend den passiven Veredlungsverkehr für bestimmte Textil- und Bekleidungs-erzeugnisse, welche die österreichischen Lieferungen vor allem

- 3 -

von Geweben, aber auch von Maschenmeterwaren und Garnen, in die EG behindert, sind die österreichischen Regierungsstellen in Gesprächen mit den EG bemüht, eine Einschränkung österreichischer Exporte zu verhindern.

Im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen Portugals und Spaniens zur Gemeinschaft sind schließlich die österreichischen Bemühungen darauf gerichtet, daß der österreichische Export in diese beiden Staaten auch nach dem Beitritt zur Gemeinschaft gegenüber Lieferungen aus den EG-Staaten keine nachteilige Behandlung erfährt.

Verstärkte Exportbemühungen bringen aber auch die Notwendigkeit einer Öffnung des österreichischen Marktes für Importe mit sich. Dabei ist die Handelspolitik bemüht, von den im Rahmen der internationalen Verpflichtungen gebotenen Möglichkeiten entsprechend Gebrauch zu machen. Hier sei etwa auf den Textilsektor verwiesen, wo Österreich bestrebt ist, im Rahmen des Internationalen Abkommens über den Handel mit Textilien eine Beschränkung der Textileinfuhren auf ein für die betroffene österreichische Wirtschaft erträgliches Maß zu erreichen. Auf diesem Sektor bestehen derzeit Vereinbarungen mit Ägypten, Brasilien, Hongkong, Indien, Japan, der Republik Korea, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur und Thailand.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bemüht sich seit Jahren, die Zulieferungen an ausländische Schlüsselindustrien zu fördern. Durch die zunehmende weltweite Arbeitsteilung, die gute heimische Infrastruktur und die enge Verflechtung mit den westeuropäischen Industrieländern wird die österreichische Zulieferproduktion weiterhin wachsen. Maßgeblich für die Anstrengungen des Ressorts sind mehrere wirtschaftspolitische Hintergründe:

- durch zusätzliche Exporte wird die Zahlungsbilanz entlastet
- die sektorale und regionale Industriestruktur wird auf breiter Basis durch die Aufnahme zusätzlicher Produktionen oder die Gründung neuer Betriebsstätten verbessert

- 4 -

- zusätzliches know-how wird gewonnen, das auch auf die übrigen Produktionen ausstrahlt
- die Qualitätsdisziplin und die Termintreue in den Unternehmen wird gehoben; dadurch steigert sich auch die Wettbewerbsfähigkeit in den übrigen Bereichen der Produktion.

Die Automobil- und Büromaschinenindustrie bilden derzeit die Schwerpunkte für Zulieferungen aus dem Raum Wiener Neustadt (Möllersdorf und Günselsdorf).

GEWERBERECHT

Im Bereiche des Gewerberechtes können schon seiner Natur nach (Hoheitsverwaltung) keine Leistungen für jemanden erbracht werden.

Auch wenn man unter Leistungen ganz allgemein Maßnahmen aller Art versteht, ist zunächst festzuhalten, daß im Bereiche des Gewerberechtes grundsätzlich keine legislativen Maßnahmen gesetzt werden können, die speziell auf ein bestimmtes Bundesland zugeschnitten sind. In den Fällen, in denen spezielle Gegebenheiten der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen sind, hat die Gewerbeordnung 1973 Verordnungsermächtigungen für den Landeshauptmann vorgesehen.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen kommen als in diesen Tätigkeitsbereich fallende - bereits gesetzte - Maßnahmen, die auch für den Bezirk Wiener Neustadt bedeutsam sind, insbesondere folgende in Betracht:

I. G e s e t z e

1. Durch Artikel II des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1983 über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl.Nr. 567/1983, wurde der Gewerbeordnung 1973 ein § 79a eingefügt. Durch andere oder zusätzliche Auflagen kann bei Betriebsanlagen u.a. eine Begrenzung der für die betreffende Umweltbelastung ursächlichen Emissionen nach dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten sichergestellt werden.

- 5 -

2. Das Bundesgesetz vom 7. März 1983, BGBl.Nr. 129, über die Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen (Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz - BZG) sieht, abgestimmt auf das Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983, und die GewO 1973 vor, daß die Ausübung bestimmter gewerblicher Tätigkeiten und das Offenhalten bestimmter Betriebsstätten für den Kundenverkehr an Sonn- und Feiertagen zulässig ist, und daß der Landeshauptmann bei Vorliegen eines besonderen regionalen Bedarfs im Verordnungswege bestimmte Betriebszeiten festsetzen kann.

II. Verordnungen

Durch die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 31. Jänner 1984, BGBl.Nr. 73, mit der die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl geändert wird, wurden die Grenzwerte für Heizöl leicht, Heizöl mittel und Heizöl schwer weiter herabgesetzt.

Auf Grund des § 32 UWG wurden weitere Verordnungen über die Kennzeichnung des Energieverbrauches bestimmter Haushaltsgeräte erlassen (z.B. BGBl.Nr. 490/1983 betreffend Gas- und Haushaltsbackrohre).

An geplanten Maßnahmen sind Bemühungen im Bereich des Umweltschutzes hervorzuheben. Dazu zählen:

Mitwirken an der Vorbereitung einer Änderung der Vereinbarung BGBl.Nr. 294/1983;

Vorbereitung einer Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten.

Ferner werden im Rahmen der Vorarbeiten für eine künftige Novelle zur Gewerbeordnung 1973 mögliche Verbesserungen im Bereich des Betriebsanlagenrechtes auf dem Gebiete des Umweltschutzes geprüft werden.

Als weitere geplante Maßnahme wäre anzuführen, daß beim Österreichischen Fremdenverkehrstag 1984, der in der Zeit vom 17. bis 19. Oktober 1984 in Graz stattfindet, ein eigener Ausschuß "Fremdenverkehr und Umwelt" tagen wird.

- 6 -

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Im Rahmen der einzelnen Förderungsaktionen für Klein- und Mittelbetriebe (Gewerbe und Fremdenverkehr) entfielen im Zeitraum der XVI. Gesetzgebungsperiode folgende Förderungen auf den Bezirk Wiener Neustadt:

<u>AKTION</u>	<u>ANZAHL</u>	<u>GEFÖRD. KRE- DITVOLUMEN in Mio. S</u>	<u>DAVON FREMDENVERKEHR ANZAHL</u>	<u>GEFÖRD. KRE- DITVOLUMEN in Mio. S</u>
Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 ...	14	26,830	3	4,500
BÜRGES-Kleingewerbe- kreditaktion	43	12,399	9	2,071
Existenzgründungs- aktion	17	7,556	7	5,667
Fremdenverkehrs-Son- derkreditaktion			16	7,800
			<u>ANZAHL</u>	<u>PRÄMIE: in S.</u>
Komfortzimmer und Sanitärräume			13	428.000,--
Aktion "Jederzeit warme Küche"			25	210.900,--
Aktion nach dem Finanzaus- gleichsgesetz (Gemeinden)			2	604.000,--

(Zweckzuschüsse)

Selbstverständlich werden alle Förderungsaktionen im Rahmen der Gewerbe- und Fremdenverkehrsförderung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Zukunft weitergeführt und somit dem Bezirk Wiener Neustadt zugutekommen.

- 7 -

Das 2-jährige Wirtschaftsförderungsprogramm des Bundes und der Bundeswirtschaftskammer - WIFI erfährt eine finanziell höhere Dotierung im Ausmaß von bisher insgesamt S 32,0 Mio. auf S 42.0 Mio., wobei der Bundesanteil daran S 21,0 Mio. beträgt. Die im Rahmen dieses Programmes durchgeführten Aktivitäten kommen auch dem Bezirk Wiener Neustadt zugute.

Darüberhinaus sind folgende Maßnahmen geplant:

- Höhere Dotierung des Vereines Österreichische Fremdenverkehrswerbung;
- Einrichtung einer Fremdenverkehrs-Verkaufsförderungsaktion;
- Höhere Dotierung der Gemeinsamen Kreditaktion mit Ländern und Kammern der gewerblichen Wirtschaft;
- Installierung eines 10 Jahres-Programmes Gewerbeforschung;
- Einrichtung einer Kooperationsförderung für Klein- und Mittelbetriebe und letztlich
- Förderung von Umweltschutzinvestitionen der Klein- und Mittelbetriebe.

Die oben dargestellten Maßnahmen kommen selbstverständlich auch dem Bezirk Wiener Neustadt zugute.

Im Rahmen der Förderung nach dem Stärkeförderungsgesetz 1969 wurden im Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis 31. Dezember 1983 für Unternehmen im Bezirk Wiener Neustadt 3,2 Mio.S an Förderungsmitteln ausbezahlt.

Für 1984 stehen Budgetmittel in derselben Höhe wie für 1983 für Unternehmen im Bezirk Wiener Neustadt zur Verfügung.

Die Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie für die Textil- und Bekleidungsindustrie sowie für die ledererzeugende und lederverarbeitende Industrie, die seit 1979 laufen, werden im Jahre 1984 fortgeführt, Um vermehrt Klein- und Mittelbetriebe in die Förderung einzubeziehen, wurde mit der Verlängerung der Aktion für 1984 eine Ausweitung der Aktion auf das

- 8 -

ledererzeugende und lederverarbeitende Gewerbe, das Bekleidungs-
gewerbe und das Textilgewerbe vorgenommen und die Förderuntergren-
ze am Textilsektor auf 2 Mio.S herabgesetzt.

Im Rahmen dieser Aktionen wurden seit Juli 1983 für die einschlä-
gigen Industrien im Bezirk Wiener Neustadt Förderungszusagen für
Investitionen in der Höhe von insgesamt 52,65 Mio.S erteilt. Die
Förderung besteht in einem 10%igen Zuschuß zur Investitionssumme.

Investoreninformation für Investorenwerbung

Die im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einge-
richtete Informationsstelle für Investoren erbringt sowohl der
österreichischen Wirtschaft als auch potentiellen ausländischen
Investoren durch Werbemaßnahmen einerseits sowie Informations- und
Vermittlungstätigkeit andererseits Serviceleistungen, die die An-
siedlung wertschöpfungs- und wachstumsorientierter Produktionsbe-
triebe zur Verbesserung der regionalen und sektoralen Industrie-
struktur bezwecken. Hierbei arbeitet die Informationsstelle eng
u.a. mit den in Frage kommenden Dienststellen des Bundes und der
Länder, speziell auch den Betriebsansiedlungsgesellschaften zu-
sammen.

Neben dem aus obgenannter Tätigkeit sich ergebenden allgemeinen
Nutzen werden von der Informationsstelle gegenwärtig folgende
Serviceleistungen für den politischen Bezirk Wiener Neustadt er-
bracht:

Verwaltung von 13 Standortangeboten bzw. Kapitalbeteiligungs- und
Kooperationswünschen aus dieser Region. Von den während der XVI.
Gesetzgebungsperiode (ab 19. 5. 1983) in Evidenz genommenen poten-
tiellen in- und ausländischen Investoren bzw. Kapital- und Koope-
rationsanbietern konnten 3 Kontakte zum Bezirk Wiener Neustadt
hergestellt werden.

- 9 -

Alt- und Abfallstoffverwertung

Die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vermittelten und unterstützten Altstoff-Sammelaktionen haben im Jahr 1983 im gesamten Bundesland Niederösterreich 10.600 t Altpapier, 10.500 t Altglas und 2.200 t Alttextilien erbracht. Zusammen mit den rund 2.300 t Altreifen, die für die energetische Verwertung in der Zementindustrie aufgebracht werden konnten, wurde somit der Müll- und Abfallberg des Landes Niederösterreich um insgesamt rund 25.600 t zum Teil gefährlicher Abfälle entlastet. Ein entsprechender Teil dieses Aufkommens stammte aus dem Bezirk und der Stadt Wiener Neustadt.

Um diese Aktivitäten, die der Rohstoffversorgungssicherung und dem Umweltschutz dienen, zu fördern, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in den Jahren 1982/1983 mit rund 26,7 Mio.S die Anschaffung von zusätzlichen Sammelbehältern für Altrohstoffe subventioniert, was auch der Dichte des Sammelnetzes im Bezugsgebiet zugutekommen wird.

In Entsprechung der Bestimmungen des Altölgesetzes haben in Niederösterreich 55 Gewerbebetriebe ihre Tätigkeit als Sammler und Aufarbeiter von Altölen angezeigt. Im Bereich Bezirk und Stadt Wiener Neustadt haben insgesamt 3 Sammler und Aufarbeiter ihre Standorte.

FÖRDERUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT

Für den Bezirk Wiener Neustadt wurden in der XVI. Gesetzgebungsperiode bisher keine konkreten Maßnahmen in die Wege geleitet, jedoch kann grundsätzlich von den in der Folge angegebenen Förderungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden:

Steuerliche Begünstigung gemäß Energieförderungsgesetz 1979, BGBl.Nr. 567/1979 (in Kraft getreten mit 1. Jänner 1980)

Elektrizitätsversorgungsunternehmen können steuerfreie Rücklagen im Ausmaß von 50 v.H. des Gewinnes aus ihrem Betrieb bilden, die bis zum Ablauf des fünften Wirtschaftsjahres nach Bildung der Rücklage bestimmungsgemäß verwendet werden müssen, das heißt, für die vom Gesetz taxativ genannten Aufwendungen zu verwenden sind.

- 10 -

Außerdem ermäßigt sich für Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Gewerbesteuer für den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Steuerliche Begünstigungen sind gemäß dem oben zitierten Gesetz auch für Kleinkraftwerke, für den Bau von Fernwärmanlagen und für den Bau von Anlagen zur Übernahme, Speicherung, Fortleitung und Abgabe von Gas vorgesehen.

Investitionsbegünstigungen für bestimmte Stromerzeugungsanlagen und sonstige energiesparende Anlagen nach dem Einkommensteuergesetz 1972, § 8 Abs. 4 Z. 4 und 5, BGBl.Nr. 550/1979, und Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen als Sonderausgaben, § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d und e

- a) Der Abschreibungssatz der nachstehend angeführten Anlagen beträgt 60 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten:
 - aa) Wasserkraftanlagen bis zu einer Ausbauleistung von 10.000 kW sowie Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung oder Anlagen, die Energie überwiegend aus der Verbrennung eigenbetrieblich anfallender Abfallstoffe erzeugen
 - bb) Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen;
 - cc) Solaranlagen;
 - dd) Anlagen zur Wärmerückgewinnung;
 - ee) Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen);
 - ff) Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine.

Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung ist, daß die genannten Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und die Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind, was über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen ist. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und

- 11 -

Technik und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die näheren Erfordernisse für die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit durch die Verordnung vom 21. 3. 1980, BGBl.Nr. 135, festgelegt, auf die im einzelnen verwiesen wird.

b) Die im vorliegenden Gesetz lit. d taxativ aufgezählten energiesparenden Maßnahmen und lit. e Rückzahlungen von Darlehen, die für Energiesparmaßnahmen im Sinne der lit. d aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen sind absetzbar. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Sonderausgaben ist, daß die genannten Aufwendungen bzw. Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung und Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich zweckmäßig sind. Die näheren Erfordernisse sind in der obangeführten Verordnung vom 21. 3. 1980, BGBl.Nr. 135, festgelegt.

Die in den unter a) und b) angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen können unmittelbar im Rahmen der jährlichen Steuererklärungen geltendgemacht werden bzw. kann sich der angesprochene Personenkreis direkt an das jeweils zuständige Finanzamt wenden. Es werden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie diese steuerlichen Begünstigungen nicht gesondert erfaßt, somit ist die Summe der Förderungsmittel, die sich daraus ergibt, für die einzelnen Bundesländer nicht auszudrücken.

Förderung der Fernwärme gemäß Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982 über die Förderung der Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmeförderungsgesetz), BGBl.Nr. 640/1982

Gefördert werden können

- a) Investitionen für Fernwärmeerzeugungs- und Verteilanlagen innerhalb eines bestimmten Fernwärmeausbauprojektes, sofern mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1985 begonnen wird;
- b) die Erstellung von Konzepten und Studien.

- 12 -

Die Förderung kann entweder in Form von Zinszuschüssen oder sonstigen Geldzuwendungen gewährt werden. Die Förderung des Bundes wird jedoch von einer Förderung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften, in denen diese Vorhaben zum Tragen kommen, abhängig gemacht.

BERGBAU - ROH- und GRUNDSTOFFE

Bergbauförderung

Die von der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft im Jahr 1979 begonnenen Aufsuchungsarbeiten nach Kohle im Raum Sollenau-Zillingdorf wurden im Jahr 1983 zum Abschluß gebracht. Im Laufe des Jahres 1984 soll eine Feasibilitystudie erstellt werden.

Die Finanzierung der Arbeiten erfolgte gemeinschaftlich durch die ÖIAG, das Land Niederösterreich und die ÖMV AG sowie aus Mitteln der Bergbauförderung. Der Bundesanteil betrug hiebei 3,150 Mio.S.

Lagerstättengesetz

Ein im Rahmen der Vollziehung des Lagerstättengesetzes vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit 0,225 Mio.S gefördertes Projekt "Geologisch-stratigraphische Grundlagenerstellung - Bereich NÖ Molasse, Ostrand der Böhmisches Masse, Wiener Becken" wurde zu Beginn des Jahres 1984 abgeschlossen.

